V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10056 — PSPIB/Tishman Speyer/Carré Saint Germain

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 392/04)

1. Am 10. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Tishman Speyer Crown Equities 2007 L.L.C. („Tishman Speyer", USA),

— Public Sector Pension Investment Board („PSPIB", Kanada),

— Carré Saint Germain („Zielunternehmen", Frankreich).

Tishman Speyer und PSPIB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Tishman Speyer: Eigentümer von Gewerbe- und Wohnimmobilien in den USA, Europa, Lateinamerika und Asien, einschl. Entwicklung, Fondsverwaltung und Betrieb,

— PSPIB: Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Aktien und Anleihen und Investition von Nettobeiträgen zu Pensionsfonds unter seiner Verwaltung in Private Equity, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen,

— Zielunternehmen: Eigentümer der Gewerbeimmobilie Carré Saint Germain in Paris, Frankreich, die derzeit an einen Mix von Einzelhandels- und Büronutzern verpachtet ist. Vor dem Zusammenschluss steht das Zielunternehmen letztlich im Eigentum von AXA Real Estate.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10056 — PSPIB/Tishman Speyer/Carré Saint Germain

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN